

Hinweisgeberschutzgesetz

Verantwortlicher	Technische Hochschule Brandenburg Prof. Dr. [REDACTED] (Präsident) Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: +49 3381 355-100 Fax: +49 3381 355-199 E-Mail: praesident@th-brandenburg.de Deutschland
Datenschutzbeauftragter	Interner Datenschutzbeauftragter TH Brandenburg Prof. Dr. [REDACTED] (Datenschutzbeauftragter) Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: +49 3381 355-278 E-Mail: dsba@th-brandenburg.de Deutschland
Bezeichnung und Kurzbeschreibung	Hinweisgeberschutzgesetz Start der Nutzung der Verarbeitungstätigkeit am 01.01.2024 - Schutz der Hinweisgeber durch a) Auslagerung an externe RA-Kanzlei mit b) Cloud-gestützter Fremd-SW und c) aktiv zu nutzender fallbezogener ID - Schutz von inkriminierten oder betroffenen Personen: kaum im Fokus
Zweck der Datenverarbeitung	Das am 2.7.2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG, https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html) soll Whistleblower vor Repressalien schützen, weshalb ihre Anonymität gesichert werden muss. Nicht betrachtet wird der Schutz der inkriminierten Organisationen oder Entscheidungsträger vor Rufschädigung oder Verleumdung.
Rechtsgrundlage	Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden <i>"Personen, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. [...] Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden."</i> ▪ Betrug und Korruption bei der Auftragsvergabe ▪ Vergabe öffentlicher Aufträge, Ausführung von Bauleistungen, Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen

	▪ illegale Herstellungs-, Einfuhr- oder Vertriebspraktiken ▪ Achtung der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten, Sicherheit von Netz- und Informationssystemen ▪ staatliche Beihilfen ▪ Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs im Steuerbereich ▪ Hinweisgeber sollten Rückmeldung (möglichst binnen 3 Monaten) erhalten https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1937 https://commission.europa.eu/aid-development-cooperation-fundamental-rights/your-rights-eu/protection-whistleblowers_de Das am 2.7.2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG, https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html) möchte Whistleblower vor Repressalien schützen. Geschützt werden (1) <i>hinweisgebende</i> natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit [...] Informationen über Verstöße erlangt haben und (2) Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind. ▪ Straf- und bußgeldbewehrte Verstöße ▪ Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit ▪ Verbraucherrechte ▪ Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation, personenbezogene Daten, IT-Sicherheit ▪ nach 7 Tagen Rückmeldung, dass Hinweis bearbeitet wird, nach 3 Monaten über geplante Folgemaßnahmen (sofern Betroffenenrechte unberührt) § 201 StGB 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht - wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen ./.
--	---

Datenkategorien	Beschwerdedaten Verhaltensdaten Datenschutzrelevante Unterlagen Politische Meinung (bes. Kategorie gem. Art. 9 DSGVO) Weltanschauliche Überzeugung (bes. Kategorie gem. Art. 9 DSGVO)
Betroffene Personen	Organisationsverantwortliche Mitarbeiter, insbesondere mit der Vergabe betraute ▪ Haupt- und nebenamtliche, Gast- und Honorar-Professuren, ▪ durch Lehraufträge legitimierte interne und externe Dozenten, ▪ Tutoren und projektzugeordnete Hilfskräfte ▪ regulär und vorbereitend Immatrikulierte, insbesondere projektmitarbeitende ▪ von der THB betreute Studierende anderer Hochschulen ▪ Gasthörer
Interne Empfängerkategorien	Nach der Anlaufphase noch zu definieren: Personalführungs-Befugte, Ablaufverantwortliche oder nur Gesamtpersonalrat?
Zugriffsberechtigte Personen/Personengruppen	ext. RA-Kanzlei
Regelfristen für die Löschung	Löschung nach 3 Jahren
Schutzmaßnahmen	TOM "Cloud-gestützte Software, Whistleblowing" TOM "DV und Hosting im Rechenzentrum der TH Brandenburg" Es wird quartalsweise um Auskunft gebeten bzgl.: - Anzahl der gemeldeten und der nach Prüfung für relevant gehaltenen Verdachtsfälle - Verarbeitungs-, insbesondere Auskunftsvorgänge, die die Persönlichkeitsrechte a) der Hinweisgeber oder b) der inkriminierten oder betroffenen Personen nicht bewahren konnten
Notwendigkeit einer DSFA	Freiwillige Durchführung der DSFA Persönlichkeitsrechtlich besteht die Notwendigkeit zum Schutz a) der Hinweisgeber und b) der inkriminierte Entscheidungsträger. Formal genügen die TOMs beiden Personengruppen; die juristische Relevanz und auch die grds. Validität der Vorwürfe liegt außerhalb der Datenschutz-Zuständigkeit.